



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

| | | | |
|-------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Regionalratssitzung am: | 14.12.06 | Vorlage: | 50/05/06 |
| Vorberatung in: | PK..... <input type="checkbox"/> | SK..... <input type="checkbox"/> | VK..... <input type="checkbox"/> |
| TOP: 14 | Änderung der Geschäftsordnung - Beschluss - | | |
| Berichterstatter/-in: | Abteilungsdirektorin Ewert | | |
| Bearbeiter/in: | Regierungsamtsrat Hellmann | | |

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat beschließt die Verlängerung der Ladungsfrist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GeschO RegRat von 3 Wochen auf 4 Wochen.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 GeschO RegRat erhält nachstehenden Wortlaut:

„ Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.“

Der Regionalrat beschließt die Verlängerung der Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GeschO RegRat für das Einbringen von Anträgen zu Tagesordnungspunkten von mindestens 3 Arbeitstagen auf mindestens 1 Woche.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 GeschO RegRat wird wie folgt gefasst:

„ Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich vorliegen.“

Begründung:

Aufgrund der ab dem Jahr 2007 geltenden neuen Struktur der Sitzungsabfolge des Regionalrates und seiner Kommissionen, der vom Ältestenrat am 07.09.2006 zugestimmt worden ist, verlängert sich eine Sitzungsabfolge auf drei Wochen.

Die in § 9 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg (GeschO RegRat) festgelegte dreiwöchige Ladungsfrist für die Regionalratssitzung, die auch für das Versenden der Vorlagen gilt, ist in so weit hinfällig.

Um insbesondere einen rechtzeitigen Zugang der Unterlagen für die Kommissionssitzungen sicherzustellen, sollte die Ladungsfrist von drei auf vier Wochen verlängert werden.

Durch die geänderte Sitzungsstruktur liegt zukünftig zwischen der letzten Fraktionssitzung und der Regionalratssitzung ein Zeitraum von 8 Tagen.

Um der Politik einen größeren Verhandlungsspielraum zu geben und der Verwaltung mehr Zeit zur Informationsbeschaffung einzuräumen, sollte die Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GeschO RegRat für das Einbringen von Anträgen zu Tagesordnungspunkten von mindestens 3 Arbeitstagen auf mindestens eine Woche verlängert werden.